



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung

für den

Bachelor-Studiengang

und für den

Master-Studiengang

Betriebswirtschaftslehre

an der

Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

der

Helmut-Schmidt-Universität/ Universität der Bundeswehr Hamburg

(FSPO BWL)

(nichtamtliche Lesefassung)

**Die Ordnung für den Bachelor-Studiengang und für den
Master-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ an der Fakultät für
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**

wurde im Fakultätsrat beschlossen am 18. Oktober 2012

vom Akademischen Senat gebilligt am 08. November 2012

durch die Behörde für Wissenschaft und
Forschung der Freien und Hansestadt Hamburg am 06. Dezember 2012 genehmigt,

durch das Bundesministerium der Verteidigung am 11. Dezember 2012
genehmigt und

im Hochschulanzeiger Nr. 13/ 2012 veröffentlicht am 18. Dezember 2012

Änderung der Ordnung

Lfd. Nr.	FakRat	Akad. Senat	BWF	BMVg/ P I 5	HSA
1.	19.12.2013	16.01.2014	BWF Gz: 310111-06 vom 14.02.2014	P I 5 – Az 38-01-06 vom 03.03.2014	Nr. 03/ 2014 vom 10.03.2014
2.	19.02.2015	12.03.2015	BWF - Hochschulamt – vom 29.06.2015	P I 5 – Az 38-01-06 vom 08.07.2015	Nr. 10/ 2015 vom 16.07. 2015
3.	20.10.2016	10.11.2016	BWF Gz: E31011-04 vom 17.01.2017	P I 5 – Az 38-01-06 vom 24.01.2017	Nr. 01/ 2017 vom 26.01. 2017

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele, Prüfungszweck, Akademische Grade
- § 3 Regelstudienzeit, Höchststudiendauer
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium
- § 6 Module und Leistungspunkte
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Interdisziplinäre Studienanteile
- § 13 Prüfungsformen
- § 14 Abschlussarbeiten
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Notenbildung
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis und Rücktritt
- § 18 Täuschung und Plagiate
- § 19 Ordnungsverstoß und Verfahrensmängel
- § 20 Fortschrittskontrolle
- § 21 Auszug aus der Studienakte
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen
- § 23 Zeugnis, Urkunde und Diplomanhang
- § 24 Ungültigkeit von Abschlussprüfungen
- § 25 Akteneinsicht und Klausureinsicht
- § 26 Inkrafttreten

Anlagen 1 bis 6

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 14.6.2012 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ablauf und Verfahren des Studiums und der Prüfungen des Bachelor-Studiengangs im Fach Betriebswirtschaftslehre und des Master-Studiengangs im Fach Betriebswirtschaftslehre an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (Universität).

§ 2 Studienziele, Prüfungszweck, Akademische Grade

- (1) ¹Studienziele des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre sind die Vermittlung von grundlegenden fachlichen, methodischen und allgemein berufsqualifizierenden Kompetenzen, die für die einschlägige berufliche Praxis und ein Master-Studium befähigen. ²Dabei wird im Rahmen eines interdisziplinär angelegten wissenschaftlichen Studiums in den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Mathematik und Statistik, Rechtswissenschaft und Verwaltungslehre unter exemplarischer wissenschaftlicher Vertiefung die Fähigkeit vermittelt, sowohl spezielle Anwendungen als auch übergreifende Zusammenhänge selbständig zu erschließen. ³Neben der fachwissenschaftlichen Ausbildung umfasst das Studium auch die Vermittlung von allgemein berufsqualifizierenden Kompetenzen.
- (2) ¹Die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein erster berufsqualifizierender und wissenschaftlicher Abschluss. ²Durch sie weist die oder der Studierende nach, die Studienziele gemäß Absatz 1 erreicht zu haben. ³Die Studierenden sollen einerseits auf Führungs- und Funktionsaufgaben im Beruf vorbereitet werden, andererseits aber auch die Befähigung für einen anschließenden Master-Studiengang erwerben.
- (3) ¹Ziele des Master-Studiengangs sind die wissenschaftliche Durchdringung zentraler betriebswirtschaftlicher Fachgebiete und die Vermittlung einer hervorragenden Qualifikation und Berufsbefähigung in einem der folgenden betriebswirtschaftlichen Studienschwerpunkte: Accounting and Business Taxation, Innovations- und Netzwerkmanagement, International Management, Logistik-Management oder Risikomanagement. ²Der Studiengang vermittelt die Befähigung zur kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsergebnissen im Bereich der Wirtschaftswissenschaften und deren eigenständige Umsetzung auf forschungs- und praxisorientierte Fragestellungen.
- (4) ¹Die Master-Prüfung führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. ²Die Studierenden sollen einerseits auf herausgehobene Führungs- und Funktionsaufgaben im Beruf vorbereitet werden, andererseits aber auch die Befähigung für eine Promotion erwerben.
- (5) Die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften verleiht bei bestandener
 - Bachelor-Prüfung den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“
 - Master-Prüfung den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

§ 3 Regelstudienzeit, Höchststudienzeit

Es gilt § 3 APO.

§ 4 Aufbau des Studiums

- (1) ¹Die betriebswirtschaftlichen Studiengänge bestehen aus Modulen der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre, der Mathematik und Statistik, der Rechtswissenschaft, der Verwaltungslehre und Modulen zum Erwerb allgemein berufsqualifizierender Kompetenzen. ²Nähere Angaben zu Inhalt und Aufbau des Studiums sind dem Modulhandbuch für den jeweiligen Studiengang und dem Modulhandbuch für die interdisziplinären Studienanteile in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. ³Innerhalb der einzelnen Fächer werden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule unterschieden. ⁴Das Bachelor-Studium ist in eine Grundlagenphase (1. Studienabschnitt) und in eine Vertiefungsphase (2. Studienabschnitt) unterteilt.
- (2) bis (3): Es gelten § 4 Abs 2 und 3 APO. Ausländische Studierende mit einer anderen Erstsprache als Deutsch haben das Sprachzertifikat SLP 3332 oder ein äquivalentes Zertifikat in der deutschen Sprache nachzuweisen.
- (4) Die zeitliche Abfolge der einzelnen Module, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die Art, Dauer und Gewichtung der zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den tabellarischen Übersichten in der Anlage 1 für den Bachelor-Studiengang und in den Anlagen 2 bis 6 für den Master-Studiengang.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

- (1) bis (3): Es gelten § 5 Abs. 1 bis 3 APO.
- (4) ¹Fachlich einschlägig i.S. von § 5 Abs. 3, Satz 1 APO ist ein betriebswirtschaftlicher Bachelor-Studiengang mit mindestens 180 Leistungspunkten. ²Über die Zulassung von Studierenden mit anderen Bachelor-Abschlüssen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Studierende, deren Abschlussnote um weniger als 0,5 hinter der gem. Abs. 3 geforderten Note zurückbleibt, können ihre Eignung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre in einem Qualifizierungsgespräch nachweisen. ²Dieses Qualifizierungsgespräch kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Abschlussnote beim Prüfungsausschuss beantragt werden. ³Das Qualifizierungsgespräch wird von einer Kommission durchgeführt, die aus zwei Professoren bzw. Professorinnen besteht. ⁴Die Kommissionsmitglieder sowie deren Stellvertretungen werden durch den Prüfungsausschuss für zwei Jahre bestellt. ⁵Das Qualifizierungsgespräch dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten und dient der Feststellung der Befähigung und Motivation für den Master-Studiengang. ⁶Die wesentlichen Inhalte und das Ergebnis des Gesprächs werden protokolliert. ⁷Die Mitglieder der Kommission stellen fest, ob sie den Studierenden bzw. die Studierende für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre für geeignet halten und teilen ihr Ergebnis unverzüglich dem Prüfungsausschuss mit. ⁸Der Prüfungsausschuss teilt das Ergebnis in einem schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung unverzüglich dem bzw. der Studierenden und dem Prüfungsamt mit. ⁹Eine Wiederholung des Qualifizierungsgesprächs ist nicht möglich.
- (6) Es gilt § 5 Abs. 6 APO.

§ 6 Module und Leistungspunkte

Es gilt § 6 APO

§ 7 Prüfungsausschuss

Es gilt § 7 APO.

§ 8 Prüfende und Beisitzende

Es gilt § 8 APO.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Es gilt § 9 APO.

§ 10 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) bis (5): Es gilt § 10 Abs. 1 bis 5 APO.

(6) Versäumen Studierende die Antragstellung nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 APO, gelten sie in Pflichtmodulen ihres Fachtrimesters und in von ihnen belegten Wahlpflichtmodulen gleichwohl als zur anstehenden Prüfung zugelassen, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 APO erfüllt sind.

§ 11 Modulprüfungen

(1) bis (2): Es gilt § 11 Abs. 1 bis 2 APO.

(3) ¹Die in dem Studiengang BWL angebotenen Module, etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung, Art und Umfang der geforderten Prüfungsleistungen sowie die dem Modul zugeordneten Leistungspunkte sind den Anlagen 1 bis 6 zu entnehmen. ²Falls in den Anlagen 1 bis 6 alternative Prüfungsformen angegeben sind, ist die zur Anwendung kommende Art der Prüfung spätestens in der ersten Sitzung der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(4) bis (7): Es gilt § 11 Abs. 4 bis 7 APO.

§ 12 Interdisziplinäre Studienanteile

Es gilt § 12 APO.

§ 13 Prüfungsformen

(1) ¹Klausurarbeiten sind unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeiten, in denen vorgegebene Aufgaben selbständig und nur mit den von den Prüfenden zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel für Klausuren in der Grundlagenphase des Bachelor-Studiums 20 Minuten pro Trimesterwochenstunde (TWS), in der Vertiefungsphase des Bachelor-Studiums sowie im Master-Studium 30 Minuten pro TWS. ³Siehe hierzu die Angaben in Anlage 1 bis 6.

(2) ¹In der Grundlagenphase des Bachelor-Studiums können Klausurarbeiten ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. ²In der Vertiefungsphase des Bachelor-Studiums soll von dieser Möglichkeit nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden, die dem Prüfungsausschuss gegenüber zu begründen sind. ³Bei Klausurarbeiten im Antwort-Wahl-Verfahren sind die Ausführungsbestimmungen der Universität zu Multiple-Choice-Prüfungen zu beachten.

- (3) ¹Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. ²Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfenden oder von einem bzw. einer Prüfenden in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden durchgeführt. ³Die Dauer beträgt 30 bis 60 Minuten, bei Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen mit weniger als 4 LP mindestens 20 Minuten. ⁴Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung von bis zu vier Studierenden abgelegt werden. ⁵Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁶Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem von den Prüfenden und Beisitzenden zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten. ⁷Mündliche Prüfungen finden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse hochschulöffentlich statt; Studierende, die zu der betreffenden Prüfung angemeldet sind, sind ausgeschlossen. ⁸Auf Antrag eines Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (4) ¹Andere Prüfungsformen (z.B. Hausarbeiten, Referate, Projekt- oder Studienarbeiten, Essays, Praktikumsberichte und Kolloquien) sind statthaft. ²Näheres regeln die Anlagen 1 bis 6. ³Sind mehrere Prüfungsformen zulässig, setzen die Prüfenden die jeweilige Prüfungsform für die einzelne Veranstaltung sowie die formalen Prüfungsbedingungen fest und teilen sie in den Kursplänen mit. ³Dies gilt insbesondere auch für die konkrete Ausgestaltung im Sinne der Absätze 3 bis 11. ⁴Prüfungen können nach Genehmigung des Prüfungsausschusses auch in geeigneter elektronischer Form durchgeführt werden. ⁵Die Fakultät erlässt dazu ggf. Ausführungsbestimmungen. ⁶Der Prüfer oder die Prüferin evaluiert die probeweise eingeführte Prüfungsform und leitet die Ergebnisse der Evaluation in schriftlicher oder elektronischer Form dem Prüfungsausschuss zu.
- (5) ¹Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft. ²Der Umfang beträgt 10 bis 35 Seiten.
- (6) ¹Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. ²Der Vortrag dauert mindestens 20, höchstens 60 Minuten. ³Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.
- (7) Eine Seminarleistung umfasst in der Regel eine Hausarbeit und ein Referat und kann mit einem Nachweis der aktiven Teilnahme verbunden werden.
- (8) ¹Projektleistungen werden erfolgreich erbracht durch eine Vorstellung der Lösungsansätze zum gewählten Thema in Referatsform und/oder einen Abschlussbericht für das Projekt. ²Ein Projekt-Abschlussbericht umfasst in der Regel:
- die Beschreibung des Projektauftrags und seine Abgrenzung,
 - die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung des Projektauftrags, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 - die Dokumentation des Projektablaufs und der Projektergebnisse.
- ³Beinhaltet das Projekt eine Implementierungsleistung, so kann die Prüfungsleistung aus weiteren Elementen nach Maßgabe des oder der Prüfenden bestehen.
- (9) ¹Ein Praktikumsbericht soll erkennen lassen, dass die oder der Studierende nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die Phänomenologie der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren kann. ²Der Bericht umfasst insbesondere eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben sowie eine kritische Auseinandersetzung mit den für das Praktikum relevanten betrieblichen Teilbereichen unter Auswertung einschlägiger Literatur. ³Der Umfang beträgt 15 bis 30 Seiten.

- (10) Ein Kurzvortrag bezeichnet eine mündliche Präsentation im Umfang von 10 bis 20 Minuten.
- (11) ¹Ein „eigenständiger Beitrag“ ist eine Leistung, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen nachweisbar erbracht wird, z.B. durch Aufgabenlösungen, Kurzvorträge oder die aktive Beteiligung an der Lehrveranstaltung. ²Die Bescheinigung eines „eigenständigen Beitrages“ kann nach Maßgabe des Prüfers oder der Prüferin mit einem Nachweis der aktiven Teilnahme verbunden werden.
- (12) Mit Ausnahme der Klausurarbeiten sind schriftliche Arbeiten zum Zwecke des Einsatzes von Plagiatserkennungssoftware zusätzlich in einer elektronisch verarbeitbaren Version abzugeben; § 14 Abs. 8 Satz 2-6 APO gilt entsprechend.
- (13) Im Übrigen gilt § 13 Abs. 7 und 8 APO.

§ 14 Abschlussarbeiten

- (1) Es gilt § 14 Abs. 1 APO.
- (2) ¹Abschlussarbeiten im Bachelor- und Masterstudiengang BWL sollen aus dem Kernbereich des Faches gemäß § 2 stammen; im Masterstudium sollen die Abschlussarbeiten aus dem Bereich des gewählten Studienschwerpunktes stammen. ²Abschlussarbeiten aus dem Bereich der ISA sind nicht zulässig.
- (3) bis (4): Es gilt § 14 Abs. 3 bis 4 APO.
- (5) ¹Das Modul für die Bachelor-Arbeit umfasst die Abschlussarbeit mit einem Bearbeitungszeitraum von zehn Wochen und einem Umfang von zwölf Leistungspunkten. ²Das Modul für die Master-Arbeit umfasst die Abschlussarbeit mit einem Bearbeitungszeitraum von zwölf Wochen und einem Umfang von 20 Leistungspunkten sowie ein Kolloquium mit einem Umfang von vier Leistungspunkten. ³Der Umfang der Bachelor-Arbeit beträgt 35 bis 70 Seiten, der der Master-Arbeit 55 bis 90 Seiten. ⁴Ausnahmen aufgrund der Besonderheit der Themenstellung sind zulässig.
- (6) ¹Im Erstversuch soll die Bearbeitung der Bachelor-Arbeit bis zum 31. Oktober im siebten Trimester abgeschlossen sein. ²Wird diese nicht spätestens am 1. April des dritten Studienjahres übernommen, gilt sie gemäß § 17 APO als mit nicht ausreichend bewertet. ³Wird die Master-Arbeit nicht spätestens am 1. Tag des fünften Trimesters im Master-Studiengang übernommen, gilt sie gemäß § 17 APO als mit nicht ausreichend bewertet
- (7) bis (10) Es gilt § 14 Abs. 7 bis 10 APO.
- (11) Im Rahmen des Prüfungskolloquiums nach Absatz 5 Satz 2 stellt die Kandidatin oder der Kandidat die eigene Master-Arbeit in den Stufen ihrer Entstehung in Form von Referaten vor und/oder verteidigt die Arbeit im Kontext.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Notenbildung

- (1) bis (3): Es gilt § 15 Abs. 1 bis 3 APO.
- (4) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung bestanden sein. ²Die Berechnung der Gesamtnote gem. § 15 Abs. 3 APO bleibt davon unberührt.

- (5) Für die Module zur Sprachausbildung, zur Informations- und Literaturrecherche sowie zu den Interdisziplinären Studienanteilen aus dem Inhaltsbereich I ist die Bewertung auf die Feststellung »bestanden« oder »nicht bestanden« beschränkt.*)
- (6) bis (7): Es gilt § 15 Abs. 6 bis 7 APO.

Fußnote:

^{*)} Geändert durch die 3. ÄndO mit erstmaliger Wirkung für Studierende mit Studienbeginn HT 2016.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen, die mit ausreichend (4,0) oder besser bewertet wurden, können nicht wiederholt werden.
- (2) ¹Prüfungen, die schlechter als ausreichend (4,0) bewertet werden, sind nicht bestanden und können zwei Mal wiederholt werden. ²Für die Wiederholung ist der jeweils nächste Prüfungstermin wahrzunehmen. ³Die erste Wiederholungsmöglichkeit wird grundsätzlich im auf die Durchführung des Moduls folgenden Trimester angeboten. ⁴Die zweite Wiederholungsmöglichkeit wird in der Regel durch Teilnahme an der entsprechenden Modulprüfung des folgenden Studienjahres angeboten. ⁵Besteht unter Berücksichtigung der individuellen Höchststudiendauer die Möglichkeit zur Teilnahme an der entsprechenden Modulprüfung des folgenden Studienjahres nicht oder wird das betreffende Modul in dem Folgejahr nicht angeboten, so kann die zweite Wiederholung als mündliche Prüfung angeboten werden.
- (3) ¹Prüfungsform und Prüfungsdauer der Wiederholungsprüfungen entsprechen den Vorgaben für die jeweilige Modulprüfung. ²In begründeten Ausnahmefällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüfers oder der Prüferin genehmigen, dass die zweite Wiederholung einer Klausur als mündliche Prüfung durchgeführt wird.
- (4) ¹Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann eine Klausurarbeit bei erfolgloser Wahrnehmung der Zweitwiederholung um eine mündliche Prüfung gemäß § 16 Abs. 4 APO ergänzt werden. ²Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. ³Der Antrag ist beim Prüfungsamt innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses zu stellen; die Prüfung soll innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung abgelegt werden. ⁴Die Zahl der mündlichen Ergänzungsprüfungen ist im Bachelor-Studium auf drei und im Master-Studium auf eine beschränkt. ⁵Besteht vor Ablauf der Frist für den Übergang in das Masterstudium gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 APO die Möglichkeit zur Teilnahme an der entsprechenden Modulprüfung des Folgejahres nicht, so kann die mündliche Ergänzungsprüfung bereits nach erfolgloser Wahrnehmung der Erstwiederholung beantragt werden; betrifft dies die Erstwiederholung aus einem Modul des sechsten Trimesters, ist der Antrag, abweichend von Satz 3, spätestens sechs Wochen vor Ablauf des achten Trimesters zu stellen. ⁶In den Fällen der § 17 Abs. 1 und § 18 APO ist eine Ergänzungsprüfung ausgeschlossen. ⁷Die Note der Wiederholungsprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der einzelnen Noten der beiden erbrachten Prüfungsleistungen.“
- (5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.
- (6) ¹Wird die Bachelor- oder Master-Arbeit mit »nicht ausreichend« bewertet, kann sie nur einmal und nur mit einem anderen Thema wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas ist bei der Wiederholungsprüfung nicht zulässig. ³Die Wiederholung der Ba-

chelor-Arbeit gilt hinsichtlich der Bearbeitungszeit spätestens zum 15. Juli des dritten Studienjahres als übernommen. ⁴Die Bachelor-Arbeit ist im Wiederholungsversuch spätestens am 30. September des dritten Studienjahres abzugeben. ⁵Die neue Master-Arbeit ist unverzüglich zu übernehmen. ⁶Sie gilt hinsichtlich der Bearbeitungszeit spätestens zum 30. September des zweiten Master-Studienjahres als übernommen. ⁷Für ihre Bearbeitung darf die Höchststudiendauer um maximal drei Monate überschritten werden.

§ 17 Versäumnis und Rücktritt

Es gilt § 17 APO.

§ 18 Täuschung und Plagiate

Es gilt § 18 APO.

§ 19 Ordnungsverstoß und Verfahrensmängel

Es gilt § 19 APO.

§ 20 Fortschrittskontrolle

Es gilt § 20 APO.

§ 21 Auszug aus der Studienakte

Es gilt § 21 APO.

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen

¹Es gilt § 22 APO. ²Das Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann durch das Bestehen alternativ wählbarer Module mit mindestens der erforderlichen Anzahl von Leistungspunkten geheilt werden. ²Die Gruppe der alternativ wählbaren Module kann in dem Anhang zu dieser Ordnung fachspezifisch begrenzt werden. ³Die Höchststudiendauer und die Fristen nach § 5 Abs. 6 APO sowie die Fortschrittskontrolle bleiben davon unberührt.

§ 23 Zeugnis, Urkunde und Diplomanhang

(1) bis (4): Es gilt § 23 Abs. 1 bis 4 APO.

(5) ¹Die Diploma Supplements enthalten eine Angabe über die relative Leistung der Absolventin bzw. des Absolventen. ²Dies kann insbesondere in den Formen des § 23 Abs. 5, Spiegelstriche 1 bis 3 APO erfolgen. ³Der Prüfungsausschuss legt die Form der Angabe der relativen Leistungen in Abstimmung mit dem zuständigen Studiendekan bzw. der zuständigen Studiendekanin und in Abstimmung mit dem Prüfungsamt unter Berücksichtigung von Anforderungen der Statistik und des Datenschutzes fest.

(6) Es gilt § 23 Abs. 6 APO.

§ 24 Ungültigkeit von Abschlussprüfungen

Es gilt § 24 APO.

§25 Akteneinsicht und Klausureinsicht

Es gilt § 25 APO.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2012 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Herbsttrimester 2012 aufgenommen haben.

Anlage 1: Module mit studienbegleitenden Prüfungen im Bachelor-Studiengang BWL (Grundlagenphase)

Anlage 1 gültig für Studierende mit Studienbeginn vor 2016 (zuletzt geändert mit Wirkung vom 01.10.2016 durch die 3. ÄndO)

Modulnummer	Modultitel / Prüfungsfach	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungspunkte	Prüfungsart u. -dauer	Trimesterzuordnung	Teilnahmevoraussetzung
FSP 01	Fremdsprachenausbildung SLP 3332 in English	P	8	vor dem Studium		
WS-11-B-01	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	P	5	K (80)	1. Trim.	keine
WS-11-B-02	Rechnungswesen	P	8	2 x K (60)	1./2. Trim.	keine
WS-12-B-03	Personalwesen und Organisation	P	6	K (80)	2. Trim.	keine
WS-13-B-04	Leistungsprozess (Leistungserstellung und -verwertung)	P	6	K (80)	3. Trim.	keine
WS-14-B-05	Finanzierung und Investition	P	6	K (80)	4. Trim.	keine
WS-31-V-01	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	P	3	K (40)	1. Trim.	keine
WS-32-V-02	Mikroökonomik ¹⁾	P	8	K (120)	2. Trim.	keine
WS-33-V-05	Makroökonomik ¹⁾	P	8	K (120)	3. Trim.	keine
WS-11-M-01	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	P	8	K (120)	1. Trim.	keine
WS-12-M-02	Statistik	P	9	2 x K (90)	2./3. Trim.	keine
WS-11-J-01	Wirtschaftsprivatrecht I (Bürgerliches Recht)	P	5	K (80)	1./2. Trim.	keine
WS-13-J-02	Wirtschaftsprivatrecht II (Handels-, Gesellschafts- und Arbeitsrecht)	P	5	K (80)	3./4. Trim.	keine
WS-14-J-03	Grundzüge des Öffentlichen Wirtschaftsrechts	P	3	K (80)	4. Trim.	keine
WS-14-Ö-01	Grundlagen des Public Management ¹⁾	P	3	K (60)	4. Trim.	keine
ISA-01	Interdisziplinäre Studienanteile	P	5	§ 12 Abs. 5 APO	3. Trim.	keine
FSP 02	Fremdsprachausbildung	P	4	Prfg. gem SLP	3. Trim.	keine
BIBL	Informationsrecherche	P	2		3. Trim.	keine
Legende:	P = Pflichtfach, WP = Wahlpflichtfach, W = Wahlfach		102			
	K = Klausur, HA = Hausarbeit, R= Referat					
Anmerkung 1:	Lehrveranstaltungen und Prüfungen in diesem Modul können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.					

Anlage 1: Module mit studienbegleitenden Prüfungen im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Vertiefungsphase)

Anlage 1 gültig für Studierende mit Studienbeginn vor 2016 (zuletzt geändert mit Wirkung vom 01.10.2016 durch die 3. ÄndO)

Modulnummer	Modultitel / Prüfungsfach	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungspunkte	Prüfungsart u. -dauer ³⁾	Trimesterzuordnung	Teilnahmevoraussetzung
WS-14-B-09	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	P	6	K (120)	4.	keine
WS-15-B-07	Wertschöpfung ²⁾	P	9	1 x K (120) o. [R+eB im Verh. 1:1] 1 x K (60)	5.-6. Trim.	keine
WS-14-B-08	Grundlagen der Unternehmensführung	P	9	3 x K (60)	4.-6. Trim.	keine
WS-15-B-06	Rechnungslegung, Steuerlehre und Finanzierung	P	9	3 x K (60)	5.-6. Trim.	keine
WS-17-B-10	Planspiel / Case Study	P	3	PA	7. Trim.	keine
Zwei Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der VWL:		WP	2 x 4	K	5/6./7. Trim	
WS-35-V-20	Empirische Wirtschaftsforschung ¹⁾	WP	4	K (90)	5. Trim.	keine
WS-35-V-09	Ökonomik des öffentlichen Sektors ^{1) 2)}	WP	4	K (90)	5. Trim.	keine
WS-35-V-10	Wettbewerb & Regulierung ¹⁾	WP	4	K (90)	5. Trim.	keine
WS-35-V-11	Monetäre Ökonomik ¹⁾	WP	4	K (90)	5. Trim.	keine
WS-33-V-03	Markt & Staat (Grundlagen) ²⁾	WP	4	K (60)	6. Trim.	keine
WS-36-V-13	Politische Ökonomik ¹⁾	WP	4	K (90)	6. Trim.	keine
WS-36-V-14	Konjunktur und Wachstum ¹⁾	WP	4	K (90)	6. Trim.	keine
WS-33-V-04	Spieltheorie ²⁾	WP	4	K (60)	6. Trim.	keine
WS-34-V-07	Internationale Wirtschaftsbeziehungen ¹⁾²⁾	WP	4	K (90)	5. Trim.	keine
WS-35-V-21	Ökonometrie ¹⁾	WP	4	K (90)	7. Trim.	keine
WS-34-V-08	Ordnungsökonomik ¹⁾	WP	4	K (90)	7. Trim.	keine
Ein Wahlpflichtfach aus dem Bereich der Komplementärfächer, z.B.:		WP	6		5./6. Trim.	inhaltliche Voraussetzung
WS-15-M-03	Datenanalyse			HA o.K (120)		keine
WS-15-J-04	Gesellschafts- und Arbeitsrecht			K (120)		WS-11-J-01
WS-15-J-05	Öffentliches Wirtschaftsrecht			HA-o. K (120)		WS-14-J-03
WS-15-Ö-02	Public Management - Erstellung u. Steuerung öffentlicher Leistungen			K (120) o. HA		WS-14-Ö-01
WS-15-B-11	Softwareentwicklung			K (60) + PA (im Verhältnis 1 : 1)		WS-14-B-09
Eines der folgenden Seminare (verteilt nach Prioritäten mittels CMS):		WP	6	[HA + R] + regelm Teiln	6. Trim.	Teilnahmevoraussetzung
WS-16-B-12	Seminar Unternehmensführung					Belegung WS-14-B-08
WS-16-B-13	Seminar Wertschöpfung ²⁾					WS-15-B-07 mit entsprechendem WP "Marketing" bzw. "Produktion & Beschaffung"
WS-16-B-14	Seminar Finanzwirtschaft, Steuerlehre und Unternehmensrechnung ²⁾					Belegung WS-15-B-06
WS-16-J-06	Seminar zum Öffentlichem Wirtschaftsrecht					
WS-16-J-07	Seminar Gesellschafts- oder Arbeitsrecht					
WS-16-Ö-03	Seminar zum Public Management					Belegung WS-15-Ö-02
WS-16-M-08	Seminar zur Datenanalyse					
WS-16-B-16	Seminar zur Softwareentwicklung ²⁾					WS-15-B-11
WS-16-B-20	Abschlussarbeit im Bachelor-Studiengang BWL	P	12	HA	6./7. Trim.	erfolgreicher Sem.-Abschluss
Interdisziplinäre Studienanteile						
ISA-02	Interdisziplinäre Studienanteile	P	5	§ 12 Abs. 5 APO	7. Trim.	keine
ISA-03	Interdisziplinäre Studienanteile	P	5	§ 12 Abs. 5 APO	7. Trim.	keine

78

 Legende: P = Pflichtfach, WP = Wahlpflichtfach, W = Wahlfach
 K = Klausur, HA = Hausarbeit, R= Referat, PA = Projektabschlussbericht
 eB = eigenständiger Beitrag

Anmerkung 1: Anstelle einer Klausur kann - bei kleiner Gruppengröße und bei forschungsnahen Veranstaltungsthemen - als Prüfung auch ein Referat (30 bis 40 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Die zur Anwendung kommende Prüfungsform ist spätestens in der ersten Sitzung der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

Anmerkung 2: Lehrveranstaltungen und Prüfungen in diesem Modul können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

Anmerkung 3: Sind alternative Prüfungsformen vorgesehen, ist die zur Anwendung kommende Prüfungsform spätestens in der ersten Sitzung der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

Anlage 1: Module mit studienbegleitenden Prüfungen im Bachelor-Studiengang BWL (Grundlagenphase)

Anlage 1 gültig für Studierende mit Studienbeginn nach 2015

Modulnummer	Modultitel / Prüfungsfach	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungspunkte	Prüfungsart u. -dauer	Trimesterzuordnung	Teilnahmevoraussetzung
FSP 01	Fremdsprachenausbildung SLP 3332 in English	P	8	vor dem Studium		
WS-11-B-01	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	P	5	K (80)	1. Trim.	keine
WS-11-B-02	Rechnungswesen	P	8	2 x K (60)	1./2. Trim.	keine
WS-12-B-03	Personalwesen und Organisation	P	6	K (80)	2. Trim.	keine
WS-13-B-04	Leistungsprozess (Leistungserstellung und -verwertung)	P	6	K (80)	3. Trim.	keine
WS-14-B-05	Finanzierung und Investition	P	6	K (80)	4. Trim.	keine
WS-31-V-01	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	P	3	K (40)	1. Trim.	keine
WS-32-V-02	Mikroökonomik ¹⁾	P	8	K (120)	2. Trim.	keine
WS-33-V-05	Makroökonomik ¹⁾	P	8	K (120)	3. Trim.	keine
WS-11-M-01	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	P	8	K (120)	1. Trim.	keine
WS-12-M-02	Statistik	P	9	2 x K (90)	2./3. Trim.	keine
WS-11-J-01	Wirtschaftsprivatrecht I (Bürgerliches Recht)	P	5	K (80)	1./2. Trim.	keine
WS-13-J-02	Wirtschaftsprivatrecht II (Handels-, Gesellschafts- und Arbeitsrecht)	P	5	K (80)	3./4. Trim.	keine
WS-14-J-03	Grundzüge des Öffentlichen Wirtschaftsrechts	P	3	K (80)	4. Trim.	keine
WS-14-Ö-01	Grundlagen des Public Management ¹⁾	P	3	K (60)	4. Trim.	keine
ISA	Interdisziplinäre Studienanteile, Inhaltsbereich I	P	5	§ 12 Abs. 5 APO	3. Trim.	keine
FSP 02	Fremdsprachausbildung	P	4	Prfg. gem SLP	3. Trim.	keine
BIBL	Informationsrecherche	P	2		3. Trim.	keine
Legende:	P = Pflichtfach, WP = Wahlpflichtfach, W = Wahlfach		102			
	K = Klausur, HA = Hausarbeit, R= Referat					
Anmerkung 1:	Lehrveranstaltungen und Prüfungen in diesem Modul können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.					

Anlage 1: Module mit studienbegleitenden Prüfungen im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Vertiefungsphase)						
Anlage 1 gültig für Studierende mit Studienbeginn nach 2015						
Modulnummer	Modultitel / Prüfungsfach	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungspunkte	Prüfungsart u. -dauer ³⁾	Trimesterzuordnung	Teilnahmevoraussetzung
WS-14-B-09	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	P	6	K (120)	4.	keine
WS-15-B-07	Wertschöpfung ²⁾	P	9	1 x K (120) o. [R+eB im Verh. 1:1] 1 x K (60)	5.-6. Trim.	keine
WS-14-B-08	Grundlagen der Unternehmensführung	P	9	3 x K (60)	4.-6. Trim.	keine
WS-15-B-06	Rechnungslegung, Steuerlehre und Finanzierung	P	9	3 x K (60)	5.-6. Trim.	keine
WS-17-B-10	Planspiel / Case Study	P	3	PA	7. Trim.	keine
	Zwei Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der VWL:	WP	2 x 4	K	5/6/7. Trim	
WS-35-V-20	Empirische Wirtschaftsforschung ¹⁾	WP	4	K (90)	5. Trim.	keine
WS-35-V-09	Ökonomik des öffentlichen Sektors ^{1) 2)}	WP	4	K (90)	5. Trim.	keine
WS-35-V-10	Wettbewerb & Regulierung ¹⁾	WP	4	K (90)	5. Trim.	keine
WS-35-V-11	Monetäre Ökonomik ¹⁾	WP	4	K (90)	5. Trim.	keine
WS-33-V-03	Markt & Staat (Grundlagen) ²⁾	WP	4	K (60)	6. Trim.	keine
WS-36-V-13	Politische Ökonomik ¹⁾	WP	4	K (90)	6. Trim.	keine
WS-36-V-14	Konjunktur und Wachstum ¹⁾	WP	4	K (90)	6. Trim.	keine
WS-33-V-04	Spieltheorie ²⁾	WP	4	K (60)	6. Trim.	keine
WS-34-V-07	Internationale Wirtschaftsbeziehungen ¹⁾²⁾	WP	4	K (90)	5. Trim.	keine
WS-35-V-21	Ökonometrie ¹⁾	WP	4	K (90)	7. Trim.	keine
WS-34-V-08	Ordnungsökonomik ¹⁾	WP	4	K (90)	7. Trim.	keine
	Ein Wahlpflichtfach aus dem Bereich der Komplementärfächer, z.B.:	WP	6		5/6. Trim.	inhaltliche Voraussetzung
WS-15-M-03	Datenanalyse			HA o.K (120)		keine
WS-15-J-04	Gesellschafts- und Arbeitsrecht			K (120)		WS-11-J-01
WS-15-J-05	Öffentliches Wirtschaftsrecht			HA o. K (120)		WS-14-J-03
WS-15-Ö-02	Public Management - Erstellung u. Steuerung öffentlicher Leistungen			K (120) o. HA		WS-14-Ö-01
WS-15-B-11	Softwareentwicklung			K (60) + PA (im Verhältnis 1 : 1)		WS-14-B-09
	Eines der folgenden Seminare (verteilt nach Prioritäten mittels CMS):	WP	6	[HA + R] + regelm. Teiln	6. Trim.	Teilnahmevoraussetzung
WS-16-B-12	Seminar Unternehmensführung					Belegung WS-14-B-08
WS-16-B-13	Seminar Wertschöpfung ²⁾					WS-15-B-07 mit entsprechendem WP "Marketing" bzw. "Produktion & Beschaffung"
WS-16-B-14	Seminar Finanzwirtschaft, Steuerlehre und Unternehmensrechnung ²⁾					Belegung WS-15-B-06
WS-16-J-06	Seminar zum Öffentlichem Wirtschaftsrecht					
WS-16-J-07	Seminar Gesellschafts- oder Arbeitsrecht					
WS-16-Ö-03	Seminar zum Public Management					Belegung WS-15-Ö-02
WS-16-M-08	Seminar zur Datenanalyse					
WS-16-B-16	Seminar zur Softwareentwicklung ²⁾					WS-15-B-11
WS-16-B-20	Abschlussarbeit im Bachelor-Studiengang BWL	P	12	HA	6./7. Trim.	erfolgreicher Sem.-Abschluss
	Interdisziplinäre Studienanteile					
ISA	Interdisziplinäre Studienanteile, Inhaltsbereich II	P	5	§ 12 Abs. 5 APO	7. Trim.	keine
ISA	Interdisziplinäre Studienanteile, Inhaltsbereich III	P	5	§ 12 Abs. 5 APO	7. Trim.	keine
			78			
Legende:	P = Pflichtfach, WP = Wahlpflichtfach, W = Wahlfach K = Klausur, HA = Hausarbeit, R = Referat, PA = Projektabschlussbericht eB = eigenständiger Beitrag					
Anmerkung 1:	Anstelle einer Klausur kann - bei kleiner Gruppengröße und bei forschungsnahen Veranstaltungsthemen - als Prüfung auch ein Referat (30 bis 40 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Die zur Anwendung kommende Prüfungsform ist spätestens in der ersten Sitzung der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt zu geben.					
Anmerkung 2:	Lehrveranstaltungen und Prüfungen in diesem Modul können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.					
Anmerkung 3:	Sind alternative Prüfungsformen vorgesehen, ist die zur Anwendung kommende Prüfungsform spätestens in der ersten Sitzung der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt zu geben.					

Anlage 2: Masterstudium BWL mit SSP "Accounting and Business Taxation" (ABT)						
Modulnummer	Prüfungsfach		LP	Prüfung		Teilnahmevoraussetzung
	Titel	Art		Art (Dauer)	Trimesterzuordnung	
WS-21-B-31	Unternehmungstheorien und Managementinstrumente	P	6	K (120)	8. Trim., 1. MT	keine
WS-22-B-32	Wissenschaftstheorie und empirische Sozialforschung	P	6	K (120)	9. Trim., 2. MT	keine
1. Pflichtmodule im SSP ABT (70 LP)						
WS-21-B-33	IFRS-Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfungswesen	P	6	K (120)	8. Trim., 1. MT	keine
WS-21-B-35	Steuerlehre I und II	P	6	K (120)	8./9. Trim. 1./2. MT	keine
WS-21-J-11	Aktien-, Konzern- und Umwandlungsrecht	P	6	K (120)	8./9. Trim. 1./2. MT	keine
WS-21-J-12	Steuerrecht I	P	6	K (120)	8./9. Trim. 1./2. MT	keine
WS-23-B-36	Steuerlehre III	P	3	K (60)	10. Trim., 3. MT	keine
WS-23-B-37	Internationale Unternehmensbesteuerung	P	6	K (120)	10. Trim., 3. MT	keine
WS-24-B-38	Business Finance	P	6	K (120)	11. Trim., 4. MT	keine
WS-23-B-39	Seminar	P	7	[HA + R]	9./10. Trim. 2./3. MT	keine
WS-25-B-95	Masterthesis im SSP ABT	P	24	HA + R	11./12. Trim. 4./5. MT	WS-23-B-39
2. Wahlpflichtmodule Gruppe 1, aus der insgesamt 18 LP zu wählen sind						
WS-22-B-40	Analyse, Gestaltung und Prüfung von Jahresabschlüssen	WP-1	6	R	9. Trim., 2. MT	keine
WS-22-B-41	Multinational Business Finance	WP-1	6	K (120)	9. Trim., 2. MT	keine
WS-22-B-34	Operatives Controlling und Risikocontrolling ²⁾	WP-1	6	K (120)	9. Trim., 2. MT	keine
WS-23-J-13	Steuerrecht II	WP-1	6	K (120)	10. Trim., 3. MT	keine
3. Wahlpflichtmodule Gruppe 2, aus der insgesamt 10 LP zu wählen sind						
WS-24-B-43	Verhaltenswissenschaftliche Aspekte des Controlling ²⁾	WP-2	6	K (60) + HA (im Verhältnis 1:1)	11. Trim., 4. MT	keine
WS-24-B-45	Aktuelle Entwicklungen in der betriebswirtschaftl. Steuerlehre	WP-2	4	R	11. Trim., 4. MT	WS-21-B-35 WS-23-B-36 WS-23-B-37
WS-24-J-19	Vertiefung Steuerverfahrensrecht: Kolloquium Abgabenordnung	WP-2	4	[HA + R]	10. o. 11. Trim., 3. o. 4. MT	WS-23-J-13
WS-24-J-15	Spezielles Wirtschaftsrecht (Kapitalmarkt-, Kartell-, Handelsbilanz-, Insolvenzrecht)	WP-2	6	K (120)	11. Trim., 4. MT	keine
WS-23-B-42	Strategisches Controlling ²⁾	WP-2	6	K (120)	10. Trim., 3. MT	keine
WS-24-Ö-04	Spezielle Aspekte des Controllings und Finanzmanagements im öffentlichen Sektor ²⁾	WP-2	6	HA	10./11. Trim. 3./4. MT	keine
WS-24-Ö-03	Public-Private Partnership ²⁾	WP-2	6	[HA + R]	11. Trim., 4. MT	keine
WS-23-B-57	Multivariate Datenanalyse ²⁾	WP-2	4	K (60)	10. Trim., 3. MT	keine
WS-23-V-41	Monetäre Ökonomik 1 ^{1,2)}	WP-2	4	K (60)	10. Trim., 3. MT	keine
WS-23-V-42	Monetäre Ökonomik 2 ^{1,2)}	WP-2	4	K (60)	11. Trim., 4. MT	keine
WS-23-V-47	Ökonomik des Staates 1 ^{1,2)}	WP-2	4	K (60)	10. Trim., 3. MT	keine
WS-23-V-48	Ökonomik des Staates 2 ^{1,2)}	WP-2	4	K (60)	11. Trim., 4. MT	keine
Die Listen zu 2.-3. (WPF) können von Studienjahr zu Studienjahr variieren und um weitere Angebote ergänzt werden						
4. Interdisziplinäre Studienanteile (10 LP)						
ISA	ISA, Inhaltsbereich III	P	5	§ 12 Abs. 5 APO	10. Trim., 3. MT	keine
ISA	ISA, Inhaltsbereich III	P	5	§ 12 Abs. 5 APO	11. Trim., 4. MT	keine
Legende: P = Pflichtfach, WP = Wahlpflichtfach, W = Wahlfach MT = Mastertrimester						
K = Klausur, HA = Hausarbeit, R= Referat, mP = mündliche Prüfung						
Anmerkung 1: Anstelle einer Klausur kann - bei kleiner Gruppengröße und bei forschungsnahen Veranstaltungsthemen - als Prüfung auch ein Referat (30 bis 40 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Die zur Anwendung kommende Prüfungsform ist spätestens in der ersten Sitzung der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt zu geben.						
Anmerkung 2: Lehrveranstaltungen und Prüfungen in diesem Modul können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.						

Anlage 3: Masterstudium BWL mit Studienschwerpunkt "Innovations- und Netzwerkmanagement" (MOIN)						
Modulnummer	Prüfungsfach		LP	Prüfung		Teilnahmevoraussetzung
	Titel	Art		Art (Dauer) ³⁾	Trimesterzuordnung	
WS-21-B-31	Unternehmungstheorien und Managementinstrumente	P	6	K (120)	8. Trim., 1. MT	keine
WS-22-B-32	Wissenschaftstheorie und Empirische Sozialforschung	P	6	K (120)	9. Trim., 2. MT	keine
1. Pflichtmodule im Rahmen des SSP MOIN (61 LP)						
WS-21-B-50	Technologie- und Innovationsmanagement	P	9	K (180)	8./9. Trim. 1./2. MT	keine
WS-21-B-51	Organisationstheorie	P	6	K (120)	8. Trim., 1. MT	keine
WS-22-B-52	Netzwerkmanagement	P	6	[HA+R] + K (60) im Verh. 1:1	9. Trim., 2. MT	keine
WS-21-B-53	Unternehmensführung: Behavioral Accounting ²⁾ Theorie Strategischen Managements Leadership	P	9	K (60) + K(60) + [HA+R]	8./9. Trim. 1./2. MT	keine
WS-23-B-54	MOIN-Seminar ²⁾	P	7	[HA + R]	9./10. Trim. 2./3. MT	keine
WS-25-B-96	Masterthesis im SSP MOIN	P	24	HA + R	11./12. Trim. 4./5. MT	WS-23-B-54
2. Methodische Wahlpflichtmodule (min. 4 LP)						
WS-23-B-57	Multivariate Datenanalyse ²⁾	WP	4	K (60)	10. Trim., 3. MT	keine
WS-24-B-59	Methoden der Netzwerkforschung	WP	4	K (60) o. [HA + R]	11. Trim., 4. MT	WS-22-B-52
3. Komplementäre Wahlpflichtmodule im engen thematischen Zusammenhang mit MOIN (min. 10 - max. 14 LP)						
WS-23-V-51	Ökonomik des Marktes 1 ^{1,2)}	WP	4	K (60)	8.,9. o. 10. Trim. 1., 2. o. 3. MT	keine
WS-23-V-52	Ökonomik des Marktes 2 ^{1,2)}	WP	4	K (60)	9.,10.,11.o.12. Trim. 2.,3.,4. o. 5. MT	keine
WS-23-J-20	Recht der Technik: Patentrecht + Produkthaftungsrecht	WP	6	K (60) + K (60)	10./11. Trim. 3./4. MT	keine
WS-23-J-21	Regulierungsrecht	WP	6	K (120)	10./11. Trim. 3./4. MT	keine
WS-24-J-23	Risikoverteilung in Austauschbeziehungen	WP	3	K (60)	11. Trim. 4. MT	keine
4. Aus folgendem Katalog von Wahlpflichtmodulen müssen min. 16 LP erworben werden:						
WS-23-B-55	Industriegütermarketing	WP	4	[HA+R]+K (60) im Verh. 1/3 : 2/3	10. Trim., 3. MT	keine
WS-23-B-56	Kommunikation und Führung	WP	4	[HA + R]	10. Trim., 3. MT	keine
WS-22-B-34	Operatives Controlling und Risikocontrolling ²⁾	WP	6	K (120)	9. o.12. Trim. 2. o. 5. MT	keine
WS-23-B-42	Strategisches Controlling ²⁾	WP	6	K (120)	10. Trim., 3. MT	keine
WS-23-B-88	Organisation und Risiko ²⁾	WP	3	K (60)	10. Trim., 3. MT	keine
WS-24-B-87	Controlling im sozialen und organisationalen Kontext ²⁾	WP	3	HA	11. Trim., 4. MT	keine
WS-24-Ö-03	Public-Private Partnership ²⁾	WP	6	[HA + R]	11. Trim., 4. MT	keine
WS-24-B-94	Personalbeziehungen in Netzwerken	WP	4	[HA + R]	11. Trim., 4. MT	WS-22-B-52 WS-22-J-30
WS-24-B-90	Aktuelle Forschungsthemen des Technologie- und Innovationsmanagement	WP	6	[R + mP]	11. Trim., 4. MT	WS-21-B-50
5. Aus folgendem Katalog können Module im Umfang von max. 6 LP erworben werden:						
WS-23-B-64	Auslandspraktikum	WP	6	Praktikumsbericht	9. Trim., 2. MT oder 12. Trim., 5. MT (vor.freie Zeit)	keine
WS-23-M-12	Spiel- und Entscheidungstheorie	WP	6	K (120) o. mP	10. Trim., 3. MT	keine
WS-22-J-30	Arbeitsrecht	WP	6	K (120)	9./10. Trim. 2./3. MT	keine
WS-21-B-60	Internationales Management und Marketing	WP	6	[HA+R]+K (120) im Verh. 1/3 : 2/3	11. Trim., 4. MT	keine
Die Listen zu 2.-5. (WPF) können von Studienjahr zu Studienjahr variieren und um weitere Angebote ergänzt werden						
6. Interdisziplinäre Studienanteile (10 LP)						
ISA	ISA, Inhaltsbereich III	P	5	§ 12 Abs. 5 APO	10. Trim. 3. MT	keine
ISA	ISA, Inhaltsbereich III	P	5	§ 12 Abs. 5 APO	11. Trim. 4. MT	keine
Legende:	P = Pflichtfach, WP = Wahlpflichtfach, W = Wahlfach			MT = Mastertrimester		
	K = Klausur, HA = Hausarbeit, R= Referat, mP = mündliche Prüfung					
Anmerkung 1:	Anstelle einer Klausur kann - bei kleiner Gruppengröße und bei forschungsnahen Veranstaltungsthemen - als Prüfung auch ein Referat (30 bis 40 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Die zur Anwendung kommende Prüfungsform ist spätestens in der ersten Sitzung der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt zu geben.					
Anmerkung 2:	Lehrveranstaltungen und Prüfungen in diesem Modul können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.					
Anmerkung 3:	Sind alternative Prüfungsformen vorgesehen, ist die zur Anwendung kommende Prüfungsform spätestens in der ersten Sitzung der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt zu geben.					

Anlage 4: Masterstudium BWL mit Studienschwerpunkt "International Management" (IM)

Modulnummer	Prüfungsfach		LP	Prüfung		Teilnahmevoraussetzung
	Titel	Art		Art (Dauer) ³⁾	Trimesterzuordnung	
WS-21-B-31	Unternehmungstheorien und Managementinstrumente	P	6	K (120)	8. Trim., 1. MT	keine
WS-22-B-32	Wissenschaftstheorie und Empirische Sozialforschung	P	6	K (120)	9. Trim., 2. MT	keine
1. Pflichtmodule im Rahmen des SSP International Management (71 LP)						
WS-21-B-60	Internationales Management und Marketing	P	6	[HA+R]+K (120) im Verh. 1/3 : 2/3	8. Trim., 1. MT	keine
WS-21-B-61	Führung internationaler Unternehmen	P	6	K (120)	8. Trim., 1. MT	keine
WS-22-B-62	International Human Resource Management ²⁾	P	6	[HA+R]	9. Trim., 2. MT	keine
WS-22-B-41	Multinational Business Finance	P	6	K (120)	9. Trim., 2. MT	keine
WS-23-B-37	Internationale Unternehmensbesteuerung	P	6	K (120)	10. Trim., 3. MT	keine
WS-22-J-25	Europäische und internationale Wirtschaftsordnung ²⁾	P	6	K (120)	9./10. Trim. 2./3. MT	keine
WS-21-V-44	Internationale Ökonomik 1 ^{1,2)}	P	4	K(60)	8. Trim., 1. MT	keine
WS-23-B-63	Seminar ²⁾	P	7	[HA + R]	9./10. Trim. 2./3. MT	keine
WS-25-B-97	Masterthesis im SSP International Management	P	24	HA + R	11./12. Trim. 4./5. MT	WS-23-B-63
2. Wahlpflichtmodule in engem Zusammenhang mit dem SSP International Management (min. 18 LP)						
WS-23-B-55	Industriegütermarketing	WP	4	[HA+R]+K (60) im Verh. 1/3 : 2/3	10. Trim., 3. MT	keine
WS-23-B-57	Multivariate Datenanalyse ²⁾	WP	4	K (60)	10. Trim., 3. MT	keine
WS-22-B-67	Theorie strategischen Managements	WP	3	K(60)]	9. o. 12. Trim. 2. o. 5. MT	keine
WS-24-J-15	Spezielles Wirtschaftsrecht (Kapitalmarkt-, Kartell-, Handelsbilanz-, Insolvenzrecht)	WP	6	K(120)	11. Trim., 4. MT	keine
WS-21-B-65	Business English	WP	4	[HA + R + mP]	8./9. Trim. 1./2. MT	keine
WS-21-B-33	IFRS-Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfungswesen	WP	6	K (120)	8. o. 11. Trim. 1. o. 4. MT	keine
WS-23-B-42	Strategisches Controlling ²⁾	WP	6	K (120)	10. Trim., 3. MT	keine
WS-22-B-52	Netzwerkmanagement	WP	6	[HA+R] + K (60) im Verh. 1:1	9.o.12. Trim. 2. o. 5. MT	keine
WS-21-B-70	Logistik-Management I	WP	6	K (120)	8. o. 11. Trim. 1. o. 4. MT	keine
WS-24-B-38	Business Finance	WP	6	K (120)	8. o. 11. Trim. 1. o. 4. MT	keine
WS-22-J-30	Arbeitsrecht	WP	6	K (120)	9./10. Trim. 2./3. MT	keine
WS-23-B-64	Auslandspraktikum	WP	6	Praktikumsbericht	9. Trim., 2. MT oder 12. Trim., 5. MT (vorl. freie Zeit)	keine
WS-23-B-66	Internationale Marktorientierte Unternehmensführung (Auslandsmodul)	WP	6	je nach Anforderung im Auslandsstudium	10./11. Trim. 2./3. MT	keine
3. Wahlpflichtmodule im weiteren Zusammenhang m. d. SSP International Management (max. 12 LP)						
WS-23-J-18	Transportrecht	WP	3	K (60)	10. o. 11. Trim. 3. o. 4. MT	keine
WS-23-J-21	Regulierungsrecht	WP	6	K (120)	10./11. Trim. 3./4. MT	keine
WS-21-M-12	Quantitatives Risikomanagement ²⁾	WP	6	K (120) o. mP	11. Trim., 4. MT	keine
WS-23-V-45	Internationale Ökonomik 2 ^{1,2)}	WP	4	K(60)	8. o. 11. Trim. 1. o. 4. MT	keine
WS-23-V-51	Ökonomik des Marktes 1 ^{1,2)}	WP	4	K(60)	8., 9. o. 10. Trim. 1., 2. o. 3. MT	keine
WS-23-V-52	Ökonomik des Marktes 2 ^{1,2)}	WP	4	K(60)	9., 10., 11. o. 12. Trim. 2., 3., 4. o. 5. MT	keine
WS-21-B-50	Technologie- und Innovationsmanagement	WP	9	K(180)	8./9. (1./2. MT) oder 11./12. (4./5. MT)	keine
WS-22-B-34	Operatives Controlling und Risikocontrolling ²⁾	WP	6	K (120)	9. o. 12. Trim. 2. o. 5. MT	keine
Die Listen 2. u. 3. (WPF) können von Studienjahr zu Studienjahr variieren und um weitere Angebote ergänzt werden						
4. Interdisziplinäre Studienanteile (10 LP)						
ISA	ISA, Inhaltsbereich III	P	5	§ 12 Abs. 5 APO	10. Trim., 3. MT	keine
ISA	ISA, Inhaltsbereich III	P	5	§ 12 Abs. 5 APO	11. Trim., 4. MT	keine
Legende: P = Pflichtfach, WP = Wahlpflichtfach, W = Wahlfach MT = Mastertrimester						
K = Klausur, HA = Hausarbeit, R= Referat, mP = mündliche Prüfung						
Anmerkung 1: Anstelle einer Klausur kann - bei kleiner Gruppengröße und bei forschungsnahen Veranstaltungsthemen - als Prüfung auch ein Referat (30 bis 40 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Die zur Anwendung kommende Prüfungsform ist spätestens in der ersten Sitzung der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt zu geben.						
Anmerkung 2: Lehrveranstaltungen und Prüfungen in diesem Modul können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.						
Anmerkung 3: Sind alternative Prüfungsformen vorgesehen, ist die zur Anwendung kommende Prüfungsform spätestens in der ersten Sitzung der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt zu geben.						

Anlage 5: Masterstudium BWL mit Studienschwerpunkt "Logistik-Management" (LM)

Modulnummer	Prüfungsfach		LP	Prüfung		Teilnahmevoraussetzung
	Titel	Art		Art (Dauer) ³⁾	Trimesterzuordnung	
WS-21-B-31	Unternehmungstheorien und Managementinstrumente	P	6	K (120)	8. Trim., 1. MT	keine
WS-22-B-32	Wissenschaftstheorie und Empirische Sozialforschung	P	6	K (120)	9. Trim., 2. MT	keine
1. Pflichtmodule im Rahmen des SSP Logistik-Management (55 LP)						
WS-21-B-70	Logistik-Management I	P	6	K (120)	8. Trim., 1. MT	keine
WS-21-B-71	Methoden des Operations Research	P	6	K (120)	8. Trim., 1. MT	keine
WS-21-B-72	Methoden der Wirtschaftsinformatik	P	6	K (120)	8. Trim., 1. MT	WS-14-B-09
WS-22-B-73	Logistik-Management II	P	6	K (120)	9. Trim., 2. MT	keine
WS-23-B-75	Seminar ²⁾	P	7	[HA + R]	9./10. Trim. 2./3. MT	keine
WS-25-B-98	Masterthesis im SSP Logistik-Management	P	24	HA + R	11./12. Trim. 4./5. MT	WS-23-B-75
2. Aus dem folgenden Katalog von im engeren Sinne studienschwerpunktbezogenen Modulen sind mindestens 18 LP zu erbringen:						
WS-22-B-76	Simulation	WP	6	K (120)	9./10. Trim. 2./3. MT	keine
WS-22-B-77	Planungssysteme in Produktion und Logistik	WP	3	K (60)	9. Trim., 2. MT	keine
WS-24-B-79	Integrierendes Projekt Logistik-Management	WP	12	[PA + R]	11. Trim., 4. MT	nach Ankündigung
WS-24-M-14	Stochastische Prozesse	WP	6	K (120) o. mP	11. Trim., 4. MT	keine
WS-23-J-18	Transportrecht	WP	3	K (60)	10. o. 11. Trim. 3. o. 4. MT	keine
WS-24-B-80	Logistik in der Bundeswehr	WP	4	mP	9. o. 10. Trim. 2. o. 3. MT	keine
WS-22-B-34	Operatives Controlling und Risikocontrolling ²⁾	WP	6	K (120)	9. Trim., 2. MT	keine
WS-23-B-74	Operative Planung und Scheduling	WP	6	K (120)	10. Trim., 3. MT	keine
WS-23-M-12	Spiel- und Entscheidungstheorie	WP	6	K (120) o. mP	10. Trim., 3. MT	keine
WS-23-M-17	Warteschlangentheorie	WP	6	K (120) o. mP	9. Trim., 2. MT	keine
WS-24-M-21	Statistische Qualitätssicherung	WP	4	K (90) o. mP	11. Trim., 4. MT	keine
3. Aus dem folgenden Katalog von im weiteren Sinne studienschwerpunktbezogenen Modulen können weitere LP erbracht werden:						
WS-23-B-57	Multivariate Datenanalyse ²⁾	WP	4	K (60)	10. Trim., 3. MT	keine
WS-23-J-21	Regulierungsrecht	WP	6	K (120)	10./11. Trim. 3./4. MT	keine
WS-21-M-12	Quantitatives Risikomanagement ²⁾	WP	6	K (120) o. mP	11. Trim., 4. MT	keine
WS-23-V-51	Ökonomik des Marktes 1 ^{1,2)}	WP	4	K (60)	8., 9. o. 10. Trim. 1., 2. o. 3. MT	keine
WS-23-V-52	Ökonomik des Marktes 2 ^{1,2)}	WP	4	K (60)	9., 10., 11. o. 12. Trim. 2., 3., 4. o. 5. MT	keine
WS-24-J-23	Risikoverteilung in Austauschbeziehungen	WP	3	K (60)	11. Trim., 4. MT	keine
WS-21-J-31	Risiko und Vertrag	WP	6	K (120)	11./12. Trim. 4./5. MT	keine
WS-23-B-55	Industriegütermarketing	WP	4	[HA+R]+K (60) im Verh. 1/3 : 2/3	10. Trim., 3. MT	keine
WS-22-B-52	Netzwerkmanagement	WP	6	[HA+R] + K (60) im Verh. 1:1	9. o. 12. Trim. 2. o. 5. MT	keine
WS-22-J-30	Arbeitsrecht	WP	6	K (120)	9./10. Trim. 2./3. MT	keine
Die Listen 2. u. 3. (WPF) können von Studienjahr zu Studienjahr variieren und um weitere Angebote ergänzt werden						
4. Interdisziplinäre Studienanteile (10 LP)						
ISA	ISA, Inhaltsbereich III	P	5	§ 12 Abs. 5 APO	10. Trim., 3. MT	keine
ISA	ISA, Inhaltsbereich III	P	5	§ 12 Abs. 5 APO	11. Trim., 4. MT	keine
Legende:	P = Pflichtfach, WP = Wahlpflichtfach, K = Klausur, HA = Hausarbeit, MT = Mastertrimester					
	mP = Mündliche Prüfung, R= Referat, PA = Projektabschlussbericht, Ass. = Assignments					
Anmerkung 1:	Anstelle einer Klausur kann - bei kleiner Gruppengröße und bei forschungsnahen Veranstaltungsthemen - als Prüfung auch ein Referat (30 bis 40 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Die zur Anwendung kommende Prüfungsform ist spätestens in der ersten Sitzung der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt zu geben.					
Anmerkung 2:	Lehrveranstaltungen und Prüfungen in diesem Modul können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.					
Anmerkung 3:	Sind alternative Prüfungsformen vorgesehen, ist die zur Anwendung kommende Prüfungsform spätestens in der ersten Sitzung der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt zu geben.					

Anlage 6: Masterstudium BWL mit Studienschwerpunkt "Risikomanagement" (RM)						
Modulnummer	Prüfungsfach		LP	Prüfung		Teilnahmevoraussetzung
	Titel	Art		Art (Dauer) ³⁾	Trimesterzuordnung	
WS-21-B-31	Unternehmungstheorien und Managementinstrumente	P	6	K (120)	8. Trim., 1. MT	keine
WS-22-B-32	Wissenschaftstheorie und Empirische Sozialforschung	P	6	K (120)	9. Trim., 2. MT	keine
Interdisziplinäre Module (34 LP)						
WS-21-B-81	Einführung in den Begriff des Risikos	P	3	[HA + R]	8. Trim., 1. MT	keine
WS-23-B-85	Seminar zum Risikomanagement ²⁾	P	7	[HA + R]	9./10. Trim. 2./3. MT	keine
WS-25-B-99	Masterthesis im SSP Risikomanagement	P	24	HA + R	11./12. Trim. 4./5. MT	WS-23-B-85
Betriebswirtschaftliche u. volkswirtschaftliche Module (im Umfang von mind. 25 LP aus folgendem Katalog)						
WS-21-B-82	Organisation und Entscheidung	P	3	K (60)	8. Trim., 1. MT	keine
WS-24-B-38	Business Finance	P	6	K (120)	8. o. 11. Trim. 1. o. 4. MT	keine
WS-22-B-83	Risikocontrolling	P	3	K (60)	9. Trim., 2. MT	keine
WS-23-V-41	Monetäre Ökonomik 1 ^{1,2)}	P	4	K (60)	10. Trim., 3. MT	keine
WS-22-B-41	Multinational Business Finance	WP	6	K (120)	9. Trim., 2. MT	keine
WS-23-B-42	Strategisches Controlling ²⁾	WP	6	K (120)	10. Trim., 3. MT	keine
WS-23-B-88	Organisation und Risiko ²⁾	WP	3	K (60)	10. Trim., 3. MT	keine
WS-21-B-33	IFRS-Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfungswesen	WP	6	K (120)	11. Trim., 4. MT	keine
WS-23-V-42	Monetäre Ökonomik 2 ^{1,2)}	WP	4	K (60)	11. Trim., 4. MT	keine
WS-23-B-64	Auslandspraktikum	WP	6	Praktikumsbericht	9. Trim., 2. MT oder 12. Trim., 5. MT (vor.freie Zeit)	keine
Die Liste der Wahlpflichtfächer kann von Studienjahr zu Studienjahr variieren und um weitere Angebote ergänzt werden.						
Juristische und mathematische Pflichtmodule (18 LP)						
WS-21-J-31	Risiko und Vertrag	P	6	K (120)	8./9. Trim. 1./2. MT	keine
WS-21-M-12	Quantitatives Risikomanagement ²⁾	P	6	K (120) o. mP	8. Trim., 1. MT	keine
WS-23-M-12	Spiel- und Entscheidungstheorie	P	6	K (120) o. mP	10. Trim., 3. MT	keine
Nachfolgend besteht die Wahl zwischen einem juristischen und einem mathematischen Zweig:						
1. Juristischer Zweig (Module im Umfang von genau 21 LP aus folgendem Katalog)						
WS-21-J-11	Aktien-, Konzern- und Umwandlungsrecht	P	6	K (120)	8./9. Trim. 1./2. MT	keine
WS-22-J-32	Öffentliches Umweltrecht	P	3	HA	9. Trim., 2. MT	keine
WS-22-J-30	Arbeitsrecht	P	6	K (120)	9./10. Trim. 2./3. MT	keine
WS-23-J-20	Recht der Technik: Patentrecht + Produkthaftungsrecht	WP	6	K (60) + K (60)	10./11. Trim. 3./4. MT	keine
WS-24-J-15	Spezielles Wirtschaftsrecht (Kapitalmarkt-, Kartell-, Handelsbilanz-, Insolvenzrecht)	WP	6	K (120)	11. Trim., 4. MT	keine
WS-22-J-25	Europäische und Internationale Wirtschaftsordnung ²⁾	WP	6	K (120)	9./10. Trim. 2./3. MT	keine
WS-23-J-21	Regulierungsrecht	WP	6	K (120)	10./11. Trim. 3./4. MT	keine
2. Mathematischer Zweig (Module im Umfang von genau 21 LP aus folgendem Katalog)						
	Ein juristisches Modul im Umfang von 6 LP aus dem Katalog unter 1.	P	6	wie im Katalog unter 1. festgelegt	8.-11. Trim. 1.-4. MT	keine
WS-22-M-13	Finanz- und Versicherungsmathematik ²⁾	P	9	K (180) o. mP	9. Trim., 2. MT	keine
WS-24-M-14	Stochastische Prozesse	WP	6	K (120) o. mP	11. Trim., 4. MT	keine
WS-22-M-15	Zeitreihenanalyse	WP	6	K (120) o. mP	9. o. 12. Trim. 2. o. 5. MT	keine
WS-23-M-18	Statistical Computing	WP	6	K (120) o. mP	10. Trim., 3. MT	keine
Interdisziplinäre Studienanteile (10 LP)						
ISA	ISA, Inhaltsbereich III	P	5	§ 12 Abs. 5 APO	10. Trim., 3. MT	keine
ISA	ISA, Inhaltsbereich III	P	5	§ 12 Abs. 5 APO	11. Trim., 4. MT	keine
Legende:	P = Pflichtfach, WP = Wahlpflichtfach, W = Wahlfach				MT = Mastertrimester	
	K = Klausur, HA = Hausarbeit, R= Referat, mP = Mündliche Prüfung					
Anmerkung 1:	Anstelle einer Klausur kann - bei kleiner Gruppengröße und bei forschungsnahen Veranstaltungsthemen - als Prüfung auch ein Referat (30 bis 40 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Die zur Anwendung kommende Prüfungsform ist spätestens in der ersten Sitzung der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt zu geben.					
Anmerkung 2:	Lehrveranstaltungen und Prüfungen in diesem Modul können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.					
Anmerkung 3:	Sind alternative Prüfungsformen vorgesehen, ist die zur Anwendung kommende Prüfungsform spätestens in der ersten Sitzung der betreffenden Lehrveranstaltung bekannt zu geben.					